ITURRI
Your safety matters

RICHTLINIE ZUR EINHALTUNG STRAFRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Dokumentenverwaltung

Informationen zum Dokument	
Dokument-ID	Richtlinie zur Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften
Verantwortlicher	Verwaltungsorgan
Version	Dritte Fassung – Anpassung an UNE 19601:2025
Datum	Oktober 2025

Genehmigung des Dokuments

Zuständige Stelle	Namen	Autor	Datum
Verwaltungsorgan Verwaltung	Alleiniger Geschäftsführer	Compliance -Ausschuss	Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK DER RICHTLINIE 4
2. SUBJEKTIVER, OBJEKTIVER UND GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE 4
2.1. Subjektiver Geltungsbereich 4
2.2. Sachlicher Geltungsbereich 5
2.3. Geografischer Geltungsbereich 6
3. VERHALTENSREGELN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER STRAFRECHTLICHEN COMPLIANCE 6
4. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN 7
5. COMPLIANCE-KULTUR UND GOVERNANCE IM BEREICH DER STRAFRECHTLICHEN COMPLIANCE 8
5.1. Verwaltungsorgan 9
5.2. Geschäftsleitung 9
5.3. Compliance-Funktion 10
5.4. Mitglieder der Organisation 10
6. FOLGEN EINER NICHTEINHALTUNG 11
7. KENNTNIS UND KONFORMITÄTSERKLÄRUNG 11
8. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 11

1. ZWECK DER RICHTLINIE

Der Ethikkodex von **ITURRI, S.A**. („ITURRI“, die „Organisation“ oder das „Unternehmen“) legt die Grundprinzipien fest, an denen sich alle Mitglieder der Organisation in ihrem täglichen Handeln orientieren müssen. Diese Grundsätze, die vollständig im Einklang mit der Kultur der Integrität und der Einhaltung der in der Organisation geforderten Vorschriften stehen, tragen dazu bei, Fehlverhalten bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

Die vorliegende Richtlinie zur Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften (die „Richtlinie“), die mit dem genannten Ethikkodex verknüpft ist, verkörpert den Willen von ITURRI, wie er vom Verwaltungsorgan zum Ausdruck gebracht wird, in Bezug auf die Ziele der Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften.

Sie stellt einen weiteren Schritt zur Konkretisierung des Willens der Organisation dar, im Rahmen eines umfassenderen Risikomanagementsystems regelwidriges Verhalten und/oder Verhaltensweisen, die ein strafrechtliches Risiko für die Organisation bergen, zu verhindern und zu vermeiden.

Mit dieser Richtlinie bekundet ITURRI formell seinen Willen, bei der Ausübung seiner Tätigkeit ein Verhalten an den Tag zu legen, das im Einklang mit dem Gesetz und den ethischen Werten steht, die das Unternehmen auszeichnen und die die Grundsäule seiner Tätigkeit bilden. **Die vorliegende Richtlinie verpflichtet alle Personen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, zur Einhaltung des Strafrechts und verbietet die Begehung von Straftaten im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben.**

In diesem Sinne legt ITURRI den **Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber jeglichem Verhalten** fest und bekräftigt diesen ausdrücklich**, das gegen den Ethikkodex verstößt, eine Straftat darstellt oder ein strafrechtliches Risiko für die Organisation mit sich bringt, sei es gegen das Gesetz oder gegen die internen Vorschriften von ITURRI.**

Damit diese Richtlinie in die Praxis umgesetzt wird und die festgelegten Ziele der strafrechtlichen Compliance tatsächlich fördert, ist das Engagement des Verwaltungsorgans von grundlegender Bedeutung. Dieses Engagement kommt durch die Verabschiedung der vorliegenden Richtlinie sowie durch die Bereitstellung von Mitteln zur Entwicklung eines Compliance-Managementsystems (das „System“) zum Ausdruck, das die Richtlinie ergänzt und deren Einhaltung ermöglicht.

Die Richtlinie wird allen Betroffenen zugänglich gemacht und/oder mitgeteilt. In jedem Fall wird sie den Mitgliedern von ITURRI sowie den Unternehmen oder Dritten, mit denen die Organisation Geschäftsbeziehungen unterhält, die ein über „niedrig“ hinausgehendes Risiko mit sich bringen können – wie in Abschnitt 2 dieser Richtlinie beschrieben –, förmlich mitgeteilt.

2. SUBJEKTIVER, OBJEKTIVER UND GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

2.1. Subjektiver Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Mitglieder von ITURRI verbindlich und gilt unabhängig davon, in welchem Gebiet sie sich befinden.

Als Mitglieder von ITURRI gelten in diesem Sinne:

- Verwaltungsorgan.
- Geschäftsleitung.
- Mitarbeiter und Fachkräfte der Organisation, unabhängig davon, ob sie selbstständig sind oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, fest angestellt, befristet beschäftigt oder im Rahmen eines Kooperationsvertrags oder einer anderen Vertragsform tätig sind.

- Sonstige Personen, die die Geschäftstätigkeit von ITURRI unter der hierarchischen Unterstellung einer der vorgenannten Personen ausüben.

Um den von der Organisation angestrebten Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Beziehungen zu Dritten nachzukommen, **erstrecken sich der Inhalt und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie** zudem **auf Geschäftspartner, sofern für ITURRI ein Risiko entstehen kann, sei es durch die Beteiligung an der Leitung eines Unternehmens oder allein durch die Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit diesem.**

Der Begriff „Geschäftspartner" bezieht sich auf Dritte, die mit ITURRI verbunden sind oder voraussichtlich verbunden sein werden. Geschäftspartner sind natürliche oder juristische Personen, mit denen das Unternehmen eine geschäftliche, gesellschaftsrechtliche oder kommerzielle Beziehung unterhält oder zu knüpfen beabsichtigt und die nicht als Mitglieder des Unternehmens gelten.

Die Anwendung dieser Richtlinie erstreckt sich auf Geschäftspartner im Rahmen der Durchführung des entsprechenden Due-Diligence-Verfahrens. In jedem Fall gilt sie für jene Unternehmen sowie natürliche oder juristische Personen, die in notwendiger oder wesentlicher Weise an der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks der Organisation mitwirken und die gemäß den intern festgelegten Standards und Klassifizierungen ein über das geringe Maß hinausgehendes Risiko der Begehung einer Straftat auf die Organisation übertragen können.

Schließlich **gilt** die vorliegende **Richtlinie auch für alle von ITURRI kontrollierten Unternehmen**.

2.2. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Prävention und Aufdeckung strafrechtlicher Risiken, die bei der Ausübung der Tätigkeiten durch ITURRI und die von ihr kontrollierten Unternehmen – im Sinne der Definitionen im von der Organisation genehmigten Dokument „Kontext und Geltungsbereich" – entstehen können und aus denen sich gemäß Artikel 31a des Strafgesetzbuches eine strafrechtliche Haftung für die Organisation ergeben kann.

ITURRI hat durch eine umfassende Identifizierung, Analyse und Bewertung strafrechtlicher Risiken die Tätigkeitsbereiche ermittelt, in denen Straftaten begangen werden können, mit dem Ziel, diese zu verhindern, angemessen zu überwachen und die Risikoexposition der Organisation zu minimieren. Die Risikobewertung ist ordnungsgemäß in einer Matrix und in einem Bericht dokumentiert, in denen für jede Straftatart spezifische Risikoereignisse festgelegt sind.

Bei der Identifizierung, Analyse und Bewertung strafrechtlicher Risiken wurde zwischen Risiken unterschieden, die mit dem Gesellschaftszweck der Organisation in Zusammenhang stehen, und solchen, die keinen Bezug dazu haben. Aufgrund der von ITURRI ausgeübten Tätigkeit muss besonderes Augenmerk auf die Überwachung der Kontrollen gelegt werden, die mit den folgenden strafrechtlichen Risiken verbunden sind, welche eine strafrechtliche Haftung der juristischen Person begründen:

- Straftaten im Zusammenhang mit Belästigung am Arbeitsplatz und sexueller Belästigung.
- Aufdeckung und Offenlegung von Geheimnissen.
- Betrug und Unterschlagung.
- Betrug zum Nachteil öffentlicher Verwaltungen.
- Straftaten gegen gewerbliches Eigentum.
- Straftaten im Zusammenhang mit öffentlicher und privater Korruption.

- Veruntreuung öffentlicher Gelder.

2.3. Geografischer Tätigkeitsbereich

Was den geografischen Geltungsbereich betrifft, so hat ITURRI seinen Sitz in Spanien und ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene tätig. Aus rechtlicher Sicht sind die Bestimmungen in Art. 23.2 des Organgesetzes über die Justiz zu berücksichtigen, wonach ITURRI für Handlungen haftbar gemacht werden kann, die außerhalb Spaniens von natürlichen und/oder juristischen Personen begangen werden, die mit der Organisation verbunden sind oder Geschäftsbeziehungen zu ihr unterhalten, sofern diese Handlungen in unserem Land eine Straftat darstellen.

3. PARAMETER DES VERHALTENS IM BEZUG A DIE ZIELE IM BEREICH DER STRAFRECHTLICHEN COMPLIANCE

Ausgehend von der durchgeführten Analyse der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im strafrechtlichen Bereich ausgesetzt ist, und in Übereinstimmung mit der Richtlinie ist das System auf die Prävention und gegebenenfalls die Aufdeckung strafbarer Handlungen ausgerichtet, die eine strafrechtliche Haftung von ITURRI nach sich ziehen könnten.

Im Rahmen der Richtlinie werden im Folgenden die Verhaltensweisen aufgeführt, die von den Adressaten dieser Richtlinie erwartet werden, sowie die Verhaltensweisen, die unter keinen Umständen toleriert werden und deren Begehung gemäß den internen oder gesetzlichen Bestimmungen zu einer entsprechenden Haftung führen kann.

In diesem Sinne gilt bei ITURRI Folgendes:

- verbietet bei der Ausübung seiner Tätigkeit strengstens die Begehung von Straftaten.
- verlangt die Einhaltung des Strafrechts sowie aller branchenspezifischen Gesetze jeglicher Rangordnung, die mit diesen Vorschriften in Zusammenhang stehen und deren Verletzung eine strafrechtliche Haftung für das Unternehmen nach sich ziehen kann, darunter unter anderem, aber nicht ausschließlich, die folgenden:
    - Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung.
    - Vorschriften im Bereich der Arbeitsrechte.
    - Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
    - Wettbewerbsrecht.
    - Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche.
    - Finanz-, Rechnungslegungs- und Steuergesetzgebung.
    - Umweltrecht.
    - Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.
- Es wurden Mechanismen zur Überwachung des Systems und der vorliegenden Richtlinie (Richtlinien, Kontrollen, Verfahren…) eingerichtet. Diese werden im Rahmen der **kontinuierlichen Verbesserung, von der die vorliegende Richtlinie geleitet wird**, regelmäßig überprüft. Diese Überwachungs- und Kontrollmechanismen sind den Adressaten bekannt, und es finden regelmäßig Maßnahmen zur Nachverfolgung, Kommunikation und Schulung statt.
- Das Unternehmen verlangt, dass die Geschäftstätigkeit unter Einhaltung aller bei ITURRI festgelegten Verfahren und Protokolle erfolgt.

- Er wird alle Mitarbeiter und verbundenen Fachkräfte über die strafrechtlichen Risiken im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit informieren und ihnen die notwendigen Instrumente und Schulungen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Arbeit mit Sorgfalt, Transparenz, Objektivität, Respekt und unter Einhaltung der geltenden Gesetze sowie der internen Vorschriften von ITURRI ausüben können, wobei diese Interessen in jedem Fall Vorrang vor den Geschäftsergebnissen haben.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Ausübung der Geschäftstätigkeit von ITURRI durch seine Geschäftspartner gelegt.
- ITURRI hat allen Mitgliedern der Organisation und Dritten, mit denen sie in Beziehung steht, ein internes Meldesystem (das „System" oder der „Kanal") zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder von ITURRI haben sowohl das Recht als auch die **Pflicht**, über das System verdächtige oder regelwidrige Sachverhalte oder Verhaltensweisen zu melden, die gegen die internen Vorschriften der Organisation verstoßen könnten, einen schweren oder sehr schweren Verwaltungsverstoß darstellen, den Verdacht auf eine Straftat oder einen Verstoß gegen das Arbeitsrecht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begründen oder einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union in Bezug auf deren finanzielle Interessen oder den Binnenmarkt darstellen könnten. Die Rechte und Garantien des Hinweisgebers und der von einer Meldung betroffenen Person sind in der entsprechenden, von der Organisation genehmigten Richtlinie zum System nachzulesen.

4. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Das Verwaltungsorgan von ITURRI hat ein Aufsichts- und Kontrollgremium namens Compliance-Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss") benannt, das insbesondere für die Umsetzung und Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinie und allgemein für das System zuständig ist.

Das Verwaltungsorgan hat dem Compliance-Ausschuss die Aufsicht über das ordnungsgemäße Funktionieren und die Einhaltung des Systems übertragen, in das diese Richtlinie eingebettet ist. Der Compliance-Ausschuss berichtet an das Verwaltungsorgan von ITURRI.

Der Ausschuss genießt bei der Ausübung seiner Aufgaben volle Unabhängigkeit, **Autonomie sowie Aufsichts- und Kontrollbefugnisse.** Seine Regelung ist in der eigens zu diesem Zweck erarbeiteten **„Satzung des Compliance-Ausschusses von** ITURRI" (die „Satzung") festgelegt.

Ebenso hat der Compliance-Ausschuss **direkten und unmittelbaren Zugang zum Verwaltungsorgan**, zur Geschäftsleitung sowie zu allen Organen und Entscheidungsträgern, zu den Mitgliedern der Organisation im Allgemeinen und sogar zu Geschäftspartnern, was Informationen, Daten und Dokumente betrifft, die er zur Ausübung seiner Befugnisse benötigt, wobei er berechtigt ist, die uneingeschränkte Zusammenarbeit der übrigen Organe der Organisation anzufordern und zu erhalten. Dies verleiht dem Ausschuss eine Stellung innerhalb der Organisation, die es ihm ermöglicht, von den übrigen Mitgliedern der Organisation uneingeschränkte Zusammenarbeit einzufordern.

In diesem Zusammenhang legt die genannte Satzung fest, dass der Ausschuss folgende Hauptzuständigkeiten hat:

1. Identifizierung, Analyse, Bewertung und, falls erforderlich, Aktualisierung der strafrechtlichen Risiken, deren Verstöße das System verhindert, aufdeckt und bewältigt, unter Anwendung einer geeigneten Methodik.
2. Identifizierung, Überprüfung und Überwachung der Kontrollen des Systems.
3. Überwachung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Systems.
4. Verbreitung der im System festgelegten Compliance-Richtlinien und -Verpflichtungen sowie Einrichtung eines Systems zur dokumentierten Information über das System, das den Mitgliedern der Organisation zugänglich ist.

5. Auslegung des Compliance-Systems.
6. Das System an definierte Ziele der strafrechtlichen Compliance ausrichten.
7. Verantwortlicher für das System. Beratung aller Mitglieder der Organisation sowie Klärung von Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Systems, der wirksamen Umsetzung der internen Verfahren und der Einhaltung der strafrechtlichen Compliance-Verpflichtungen.
8. Eine Informationskultur etablieren.
9. Dem Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung die Identifizierung der strafrechtlichen Compliance-Verpflichtungen, rechtlichen Risiken, Änderungen der einschlägigen Gesetzgebung usw. erleichtern und sie in damit zusammenhängenden Angelegenheiten beraten.
10. Das Verwaltungsorgan regelmäßig über den Status des Systems durch jährliche Compliance-Berichte zu informieren und die für diese regelmäßige Berichterstattung erforderlichen Mechanismen festzulegen.
11. Die im Rahmen des Systembetriebs durchgeführten Aktivitäten zu dokumentieren, einschließlich der Durchführung der Bewertung strafrechtlicher Risiken.
12. Überprüfung des Systems.
13. Verantwortlich für die Überwachung:
    a) Dass Indikatoren zur Messung und Überwachung der Leistungsfähigkeit des Systems festgelegt sind.
    b) Dass die Compliance-Verpflichtungen angemessen in die Richtlinien, Verfahren, Prozesse und sonstigen Kontrollen der Organisation integriert sind.
    c) Dass die Mitglieder der Organisation in Bezug auf Compliance und Compliance-Verpflichtungen angemessen geschult sind und dass das Bewusstsein der Mitglieder der Organisation geschärft wird.
    d) Dass sich alle Mitarbeiter, Führungskräfte, Interessengruppen und das Verwaltungsorgan zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Systems, des Ethikkodexes, der internen Richtlinien von ITURRI sowie zu deren ständiger Verbesserung verpflichten.
14. Der Compliance-Ausschuss von ITURRI wurde vom Verwaltungsrat als Verantwortlicher für das interne Informationssystem der Organisation benannt.

ITURRI bekennt sich nachdrücklich zur **kontinuierlichen Verbesserung** des Systems und unterzieht dieses einer jährlichen Prüfung.

5. COMPLIANCE-KULTUR UND GOVERNANCE IM BEREICH DER STRAFRECHTLICHEN COMPLIANCE

Die Organisation muss **auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der strafrechtlichen Compliance entwickeln, aufrechterhalten und fördern**. Um die wirksame Umsetzung der Kultur der strafrechtlichen Compliance in der Organisation sowie eine gute Governance in diesem Bereich zu gewährleisten:

- müssen das Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung ein **sichtbares, bewusstes und langfristig konsequentes Verhalten** an den Tag legen, das den in allen Bereichen der Organisation sowie gegenüber den Geschäftspartnern geforderten Verhaltensstandards entspricht,

gemäß den in dieser Richtlinie und im Ethikkodex der Organisation festgelegten Verhaltensparametern.

- Die Organisation muss **die Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich der strafrechtlichen Compliance** so festlegen**,** dass alle Mitglieder aktiv an der Erreichung der Compliance-Ziele mitwirken.

5.1. Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan ist in der kontinuierlichen Ausübung seiner nicht delegierbaren Verantwortung für das Risikomanagement bei ITURRI in erster Linie für die Kontrolle des strafrechtlichen Risikos verantwortlich, indem es Führung übernimmt und die geeigneten Verfahren und Strukturen für dessen Management festlegt. Das Verwaltungsorgan hat, wie bereits erwähnt, einen Kodex verabschiedet, der als interne Norm auf höchster Ebene gilt und aus dem sich das System selbst sowie die Unternehmensethik der Organisation ableiten.

Das Verwaltungsorgan muss **seine Führungsrolle und sein Engagement** in Bezug auf das System unter Beweis stellen und ist daher verpflichtet:

- als einen der Grundwerte von ITURRI festlegen und verteidigen, dass das Handeln aller Mitglieder der Organisation stets im Einklang mit der Rechtsordnung im Allgemeinen und dem Strafrecht im Besonderen steht, und dabei eine angemessene Compliance-Kultur innerhalb der Organisation fördern.
- Das System zu verabschieden, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern, um Straftaten zu verhindern und aufzudecken oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern.
- Das System und insbesondere den Compliance-Ausschuss mit angemessenen und ausreichenden finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen auszustatten, um dessen wirksames Funktionieren zu gewährleisten.
- Die vorliegende Richtlinie zur Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften zu verabschieden.
- Die Wirksamkeit des Systems regelmäßig zu überprüfen und es gegebenenfalls anzupassen, wenn schwerwiegende Verstöße festgestellt werden oder sich Änderungen in der Organisation, in der Kontrollstruktur oder in der ausgeübten Tätigkeit ergeben.
- Sicherstellen, dass Verfahren festgelegt werden, die den Prozess der Willensbildung der Organisation, der Entscheidungsfindung und der Umsetzung dieser Entscheidungen konkretisieren, und dabei eine Compliance-Kultur fördern, die hohe ethische Verhaltensstandards gewährleistet.
- Die Mitarbeiter anzuleiten und zu unterstützen, um zur Wirksamkeit des Systems beizutragen.
- Die kontinuierliche Verbesserung des Systems zu fördern.

5.2. Geschäftsleitung

Die oberste Führungsebene muss **Führungsstärke und Engagement** in Bezug auf das System **unter Beweis stellen**. Zu diesem Zweck muss die oberste Führungsebene bei der Ausübung ihrer Führungsaufgaben:

- Sicherstellen, dass das System ordnungsgemäß umgesetzt wird, um die in der Richtlinie zur strafrechtlichen Compliance festgelegten Ziele zu erreichen und den strafrechtlichen Risiken von ITURRI wirksam zu begegnen.
- Die Verfügbarkeit angemessener und ausreichender Ressourcen für die Umsetzung des Systems gewährleisten.
- Die Richtlinie zur strafrechtlichen Compliance intern und extern einhalten und durchsetzen und sicherstellen, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße unverzüglich behandelt werden, um sie zu beheben.

- intern die Bedeutung eines wirksamen Managements der strafrechtlichen Compliance im Einklang mit den Zielen und Anforderungen dieser Richtlinie sowie des Systems zu vermitteln;
- Die Mitarbeiter anzuleiten und zu unterstützen, um die Einhaltung der Anforderungen und die Wirksamkeit des Systems entsprechend ihrer Rolle in der Organisation zu gewährleisten.
- Die kontinuierliche Verbesserung zu fördern und die verschiedenen Führungsrollen dabei zu unterstützen, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Führungsstärke bei der Prävention von Straftaten und der Erkennung strafrechtlicher Risiken zu zeigen.
- Verfahren zur Meldung potenziell strafbarer Handlungen, die ITURRI und seine Aktivitäten beeinträchtigen könnten, zu integrieren und deren Anwendung zu fördern.
- Sicherstellen, dass kein Mitglied der Organisation schädigendem Verhalten, Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt ist, weil es in gutem Glauben Verstöße oder begründete Verdachtsmomente hinsichtlich Verstößen gegen diese Richtlinie meldet oder sich weigert, an strafbaren Handlungen mitzuwirken, selbst wenn dies zu einem Geschäftsverlust für ITURRI führt.

Die Geschäftsleitung muss **Verhaltensweisen fördern, die die Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften schaffen und unterstützen. Sie muss Verhaltensweisen vermeiden und nicht tolerieren, die die Einhaltung strafrechtlicher Vorschriften gefährden.**

5.3. Aufgabe der Compliance-Stelle

Die Compliance-Funktion hat neben der Erfüllung der in Abschnitt 4 genannten und in der Satzung des Compliance-Ausschusses vorgesehenen Aufgaben **die Compliance-Kultur** der Organisation **zu gewährleisten und zu bewerten**, wobei zu prüfen ist, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie, des Ethikkodexes und des Systems im Allgemeinen erfüllt werden, sodass:

- die Mitglieder der Organisation die Bedeutung der strafrechtlichen Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten verstehen;
- die Mitglieder der Organisation wissen, dass diese Anforderungen umgesetzt wurden, und die Bedeutung der strafrechtlichen Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten verstehen;
- strafrechtliche Risiken und Verstöße behoben werden und auf allen Ebenen der Organisation berücksichtigt und gesteuert werden.
- die Rolle der strafrechtlichen Compliance und ihre Ziele gewürdigt werden;
- die Mitarbeiter dazu befähigt und ermutigt werden, ihre Bedenken hinsichtlich der strafrechtlichen Compliance in angemessener Weise zu äußern.
- Die Rolle des Compliance-Ausschusses sollte bekannt sein, respektiert werden und mit ihm sollte zusammengearbeitet werden.

5.4. Mitglieder der Organisation

Alle Mitarbeiter von ITURRI, unabhängig davon, ob es sich um internes Personal oder um externe Subunternehmer für die Verwaltung der Einrichtungen handelt, sind verpflichtet, den Inhalt dieser Richtlinie zu kennen und einzuhalten. Ebenso müssen sie die Compliance-Verpflichtungen einhalten, die für ihre jeweiligen Funktionen und Verantwortungsebenen festgelegt und anwendbar sind. Dazu gehört die aktive Nutzung der von ITURRI eingerichteten Informationskanäle, die Meldung aller ihnen bekannten Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die Äußerung ihrer Zweifel oder Bedenken gegenüber dem Vorgesetzten, dem Compliance-Beauftragten und/oder über das interne Meldesystem.

Die Compliance-Kultur ist nicht nur eine regulatorische oder strukturelle Angelegenheit, sondern erfordert eine aktive und engagierte Rolle **aller Mitglieder der Organisation**. Die Wirksamkeit des Compliance-Systems hängt in hohem Maße vom individuellen und kollektiven Engagement für die Förderung einer ethischen und verantwortungsvollen Kultur ab.

Die Mitglieder der Organisation müssen sich in die Funktionsweise des Systems einbringen und die ihnen vom Compliance-Ausschuss übertragenen Rollen und Verantwortlichkeiten übernehmen, einschließlich der Überwachung der internen Verfahren, der Mitarbeit bei Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie der Erfüllung der spezifischen Aufgaben, die ihnen im Rahmen des Systems zugewiesen werden.

6. FOLGEN EINER NICHTEINHALTUNG

Ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Richtlinie durch Mitglieder von ITURRI gilt als Zuwiderhandlung gegen diese und hat die Verhängung von Sanktionen und/oder die Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte zur Folge, die sogar zur Kündigung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

Wird ein Verstoß gegen eine der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen oder gegen die diese ausführenden oder ergänzenden Bestimmungen nachgewiesen, ist ITURRI berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, wobei in jedem Fall das Arbeitnehmerstatut und der geltende Tarifvertrag für Arbeitnehmer sowie die abgeschlossenen Verträge für Freiberufler zu beachten sind und die sich aus dem Verhalten ergebenden rechtlichen Verantwortlichkeiten jeglicher Art unberührt bleiben.

7. KENNTNISNAHME UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Diese Richtlinie ist über die Website von ITURRI zugänglich und wird darüber hinaus wie folgt bekannt gegeben:

- an alle Mitglieder von ITURRI per E-Mail sowie im Rahmen von geplanten Schulungsmaßnahmen zum Thema Compliance.
- An alle Geschäftspartner, die für ITURRI ein Risiko darstellen oder darstellen könnten, das über dem Niveau „gering“ liegt.

Ebenso werden das Verwaltungsorgan, alle Mitglieder der Geschäftsleitung, die Leiter der verschiedenen Abteilungen oder Personen, die Positionen bekleiden, die den festgestellten strafrechtlichen Risiken besonders ausgesetzt sein könnten, sowie generell alle Mitglieder von ITURRI eine Konformitätserklärung unterzeichnen, in der sie ausdrücklich bestätigen, den Inhalt dieser Richtlinie zu kennen und zu verstehen. Diese Konformitätserklärungen werden regelmäßig überprüft.

Die vorliegende Richtlinie steht den Mitgliedern von ITURRI, Geschäftspartnern und gegebenenfalls interessierten Parteien, die sich über ihren Inhalt informieren möchten, zur Verfügung.

8. DEFINITIONEN

- **Sorgfaltspflicht:** operativer Prozess, der darauf abzielt, Informationen zu beschaffen und auszuwerten, um zur Bewertung des strafrechtlichen Risikos beizutragen.
- **Mitglieder von ITURRI**: Mitglieder des Verwaltungsorgans, der obersten Führungsebene, Führungskräfte, festangestellte oder befristete Mitarbeiter oder Personen im Rahmen eines Kooperationsvertrags sowie ehrenamtliche Mitarbeiter einer

Organisation sowie alle übrigen Personen, die in einem hierarchischen Unterordnungsverhältnis zu einer der vorgenannten Personen stehen.

- **Ziele der strafrechtlichen Compliance:** In diesem Bereich zu erreichende Ergebnisse. Sie beziehen sich auf die Null-Toleranz-Politik der Organisation gegenüber strafrechtlichen Risiken sowie auf die Einführung von Maßnahmen zu deren frühzeitiger Prävention, Aufdeckung und Bewältigung. Sie können strategischer, taktischer oder operativer Natur sein sowie sich auf verschiedene Disziplinen beziehen, auf unterschiedlichen Ebenen oder für konkrete Projekte, Produkte oder Prozesse gelten.
- **Compliance-Ausschuss:** Ein Gremium mit eigenständigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen, dem die Verantwortung für die Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Managementsystems für strafrechtliche Compliance übertragen ist.
- **Verwaltungsorgan:** Gruppe oder Gremium, das die grundlegende Verantwortung und Befugnis für die Aktivitäten, die Unternehmensführung und die Richtlinien der Organisation im Bereich Compliance trägt und dem die Geschäftsleitung Bericht erstattet und Rechenschaft ablegt.
- **Organisation:** Person oder Personengruppe, die über eigene Funktionen, Zuständigkeiten, Befugnisse und Beziehungen zur Erreichung bestimmter Ziele verfügt.
- **Geschäftspartner:** natürliche oder juristische Personen, mit denen die Organisation im weiteren Sinne Geschäftsbeziehungen unterhält oder zu knüpfen beabsichtigt und die nicht Mitglieder derselben sind. Dazu gehören unter anderem Entwickler, lokale Partner, Subunternehmer, Berater, Beauftragte, Provisionshändler, Lieferanten, Vermittler, Vertreter oder Investoren.
- **Interessengruppen:** natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit oder Entscheidung der Organisation beeinflussen können, von dieser betroffen sind oder sich davon betroffen fühlen.
- **Compliance-Richtlinie:** Die von einem Leitungsgremium der Organisation formell zum Ausdruck gebrachte Absicht in Bezug auf die Ziele der strafrechtlichen Compliance.
- **Verfahren:** Spezifische Vorgehensweise zur Durchführung einer Tätigkeit oder eines Prozesses.
- **Strafrechtliches Risiko:** Risiko im Zusammenhang mit Verhaltensweisen, die gemäß der im spanischen Strafgesetzbuch festgelegten Regelung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen oder – im Falle von Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – gemäß der im selben Gesetzestext festgelegten Regelung zu Nebenfolgen eine Straftat darstellen könnten.
- **Managementsystem für strafrechtliche Risiken:** Gesamtheit der Elemente einer Organisation, die miteinander in Zusammenhang stehen oder interagieren, um den Grad der Zielerreichung im Bereich der strafrechtlichen Compliance zu konkretisieren und zu messen, sowie die Richtlinien, Prozesse und Verfahren zur Erreichung dieser Ziele.